

Satzung des Hetlinger Kinder- und Jugendbeirates

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 59 ff.), zuletzt geändert am 22.02.2013 (GVBl. Schl.-H. S. 72), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.03.2014 folgende Satzung erlassen:

Vorwort

Als Interessenvertretung der Hetlinger Kinder und Jugendlichen wird ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet. Aufgabe des Beirates ist es

- die Belange der Hetlinger Kinder und Jugendlichen gegenüber der Gemeinde Hetlingen, dem Gemeinderat sowie den Ausschüssen zu vertreten
- sich an der Kommunalpolitik der Gemeinde Hetlingen zu beteiligen
- sich aktiv für demokratische und parlamentarische Grundsätze einzusetzen
- die Hetlinger Kinder und Jugendlichen zu informieren und den Kontakt mit ihnen zu suchen
- einen Beitrag zur politischen Aufklärung der Hetlinger Kinder und Jugendlichen zu leisten
- das friedliche und respektvolle Miteinander aller Hetlinger/innen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, zu fördern
- durch Zusammenarbeit mit den Vereinen, Verbänden und Institutionen, sowie Aktionen und Veranstaltungen, die Situation der Hetlinger Kinder und Jugendlichen zu verbessern.

Artikel 1

Rechtsstellung

Der Kinder- und Jugendbeirat ist politisch und konfessionell unabhängig.

Der Kinder- und Jugendbeirat hat in allen Ausschüssen, in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, Antrags- und Rederecht. Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse finden die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Rat in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 2

Aufgaben und Ziele

Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere Beratung über grundsätzliche Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und der kommunalen Kinder und Jugendlichen Politik in Hetlingen, Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Gemeinde Hetlingen, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen, Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Hetlingen zu sein und deren Interessen gegenüber der Gemeinde Hetlingen wahrzunehmen.

Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.

Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde (Bebauungspläne etc.), die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, führt der Kinder- und Jugendbeirat in Kooperation mit den zuständigen gemeindlichen Gremien Projektbeteiligung durch.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können, das gilt insbesondere für die Verwaltung des eigenen Budgets.

Artikel 3

Zusammensetzung

Der Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Hetlingen besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 gewählten Jugendlichen im Alter von 12 bis 21 Jahren, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Wahlperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Altersbegrenzung gilt für den Zeitpunkt der Wahl. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates müssen einen Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde Hetlingen haben. Beim Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates, bürgerliches Mitglied der Ausschüsse der Gemeinde Hetlingen oder Mitglied eines anderen Kinder- und Jugendbeirates sein.

Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und direkter Wahl gewählt. Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 8 bis 21 Jahren, sofern ein Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde Hetlingen liegt und/oder der Grundschulstandort in Hetlingen besucht wird.

Die Legislaturperiode beträgt 1 Jahr. Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.

Artikel 4

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern.

Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte:

- a) eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden
- b) eine/n Stellvertreter/in
- c) eine/n Kassenwart/in
- d) eine/n Schriftführer/in

Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend an die Verwaltung oder die Gremien der Gemeinde Hetlingen weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Gemeinde Hetlingen, die seine Angelegenheiten betreffen.

Artikel 5

Sitzungen

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich; die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Der Termin für die Sitzungen wird in der vorherigen Sitzung beschlossen.

Der Kinder- und Jugendbeirat wird zu seiner ersten Sitzung durch die Bürgermeisterin, im Übrigen durch den/die Vorsitzende/n bzw. den/die Stellvertreter/in einberufen.

Die Öffentlichkeit ist im Vorfeld über die Sitzungen zu informieren. Dies erfolgt über das Bürgerinformationssystem der Stadt Uetersen und des Amtes Haseldorf. Außerdem ist es dem Kinder- und Jugendbeirat gestattet zusätzlich eigene Medien zur Bekanntmachung zu nutzen.

Der Kinder- und Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse aufzuzeichnen sind. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung sowie der Schriftführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Kinder- und Jugendbeirates vor der nächsten Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll ist in dieser Sitzung vom Beirat zu genehmigen.

Artikel 6

Zuschuss

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Kinder- und Jugendbeirat im Haushalt Geschäftskosten im Rahmen der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hetlingen bereitgestellten Haushaltsmittel. Der Kinder- und Jugendbeirat darf aus seiner Arbeit keinen finanziellen Gewinn ziehen.

Für die Sitzungen des Jugendbeirates erhalten die Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe der für die gemeindlichen Gremien gültigen Sätze.

Artikel 7

Auflösung, Pflichten

Der Kinder- und Jugendbeirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Gemeinderat Satzungsänderungen sowie seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.

Ein Mitglied scheidet aus dem Kinder- und Jugendbeirat aus,

1. wenn es durch eine der Gemeinde gegenüber abzugebende schriftliche Erklärung auf die Mitgliedschaft verzichtet,
2. wenn es nicht mehr mit einem Wohnsitz in Hetlingen gemeldet ist.

Artikel 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Haseldorf ist berechtigt, die zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen personenbezogener Daten der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates gem. § 11 LDSG zu erheben. Zu den erforderlichen Daten gehören der Name, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie die Bankverbindungen der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates.

Artikel 9

Weitergehende Regelungen

Soweit diese Satzung keine spezielle Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein und die für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Hetlingen geltenden Bestimmungen.

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Uetersen, den 28.03.2014

Gemeinde Hetlingen
Die Bürgermeisterin


Barbara Ostmeier

